

2 Die Anhörung

Die Anhörung ist für Sie das wichtigste Ereignis während Ihres Asylverfahrens. Was Sie in Ihrem “Interview” sagen, ist entscheidend und kann später kaum noch korrigiert werden.

Keine Anhörung im sog. beschleunigten Asylverfahren

Eine Anhörung muss nicht gemacht werden, wenn das Bundesamt einem Asylantrag, der nicht auf die Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Grundgesetz sondern nur auf die Zuerkennung internationalen Schutzes[1] gerichtet ist, stattgeben, also eine positive Entscheidung treffen will.[2] Sie müssen hierzu einen Fragebogen ausfüllen und auf der Grundlage dieser Angaben entscheidet das Bundesamt, ob Sie internationalen Schutz bekommen.

Mit der Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention haben Sie die gleichen Rechte wie ein anerkannter Asylberechtigter (siehe Kapitel 11)

Nach einer Veröffentlichung des Bundesamtes von Nov. 2014[3] wird das beschleunigte Verfahren bei Flüchtlingen aus Syrien sowie Christen, Mandäer und Yeziden aus dem Irak angewendet.

[1] d.h. Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention und als subsidiär Schutzberechtigter, vgl. hierzu Kapitel 3.

[2] §§ 24 Abs. 1 S. 4; 13 Abs. 2 S. 2 AsylG.

[3] BAMF, Entscheiderbrief 11/2014, S. 4, siehe.

<http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Entscheiderbrief/2014/entscheiderbrief-11-2014.html>.

2.1 Vor der Anhörung

Schon vor der Anhörung können Sie Einiges tun, um zu einem guten Verlauf beizutragen und Ihre Chancen auf eine Anerkennung als Flüchtling zu erhöhen:

- Wenn Sie die Möglichkeit haben, besuchen Sie vor der Anhörung eine Verfahrensberatung. Hier können Sie schon im Vorfeld Unsicherheiten klären, Fragen stellen und erhalten hilfreiche Hinweise für Ihre individuelle Situation. Die Adresse einer Beratungsstelle in Ihrer Nähe finden Sie hier oder können Sie beim Flüchtlingsrat Niedersachsen erfahren (Telefon 05121-15605; E-Mail nds@nds-fluerat.org; www.nds-fluerat.org).
- Beauftragen Sie möglichst schon vor der Anhörung einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin mit der Wahrnehmung ihrer Interessen. Der Anwalt oder die Anwältin kann Sie vorher beraten, darf bei der Anhörung dabei sein und sogar eingreifen. Das ist auch eine gute Kontrolle für eine korrekte Durchführung der Anhörung. Ein guter Rechtsbeistand kostet Sie zwar viel Geld, das Sie möglicherweise viele Jahre abbezahlen müssen. Es kann für Sie aber dennoch entscheidend sein, ein Anwaltsbüro möglichst früh einzuschalten. Wenn der Asylantrag vom Bundesamt abgelehnt wurde, ist es für manche Korrekturen schon zu spät.
- Sie dürfen auch eine andere Person Ihres Vertrauens zur Anhörung mitbringen. Die müssen Sie aber vorher beim BAMF anmelden, dass dann deren Anwesenheit erlauben kann.[1]
- Sie haben ein Recht darauf, dass die Anhörung in einer Sprache durchgeführt wird, in der Sie sich gut verständigen können. Das ist normalerweise Ihre Muttersprache. Teilen Sie dem Bundesamt mit, in welcher Sprache Sie bei der Anhörung sprechen wollen. Der Dolmetscher oder die Dolmetscherin wird vom Bundesamt gestellt. Sie haben auch das Recht, eine/n Dolmetscher/in Ihres Vertrauens zur Anhörung mitzubringen.[2]
- Wenn Ihre Geschichte geschlechtsbezogene Probleme oder intime Details enthält, können Sie als Asylsuchende darauf bestehen, von einer Frau angehört zu werden und eine

Dolmetscherin zu erhalten.^[3] Auch dies sollten Sie vorher sagen.

- Zur Vorbereitung auf die Anhörung schreiben Sie Ihre Fluchtgründe vorher auf. Am besten erstellen Sie eine genaue Zeittafel Ihrer Verfolgungsgeschichte, in der alle wichtigen Gründe und Daten für den Asylantrag aufgelistet sind, so dass Sie in der Anhörung alles sicher und in der richtigen Reihenfolge berichten können. Diese Darstellung kann auch bei der Anhörung abgegeben werden und so die Grundlage des Gesprächs bilden.
- Sie sollten die Aufstellung aber nicht auswendig lernen, sondern während der Anhörung frei sprechen. Denn wenn Sie eine auswendig gelernte Geschichte vortragen, wird man Ihnen wahrscheinlich nicht glauben.
- Falls Sie gesundheitliche Probleme haben, versuchen Sie, möglichst schnell einen Arzt oder eine Ärztin auszusuchen. Eine Beratungsstelle für Flüchtlinge oder die Sozialarbeiter in der Erstaufnahmeeinrichtung können Sie dabei unterstützen. Wenn Sie ernsthaft erkrankt sind, bitten Sie die Ärztin oder den Arzt um ein Attest, dass Sie dem Bundesamt vorlegen können. Denn es kann sein, dass Sie nicht in Ihr Herkunftsland abgeschoben werden dürfen, wenn sich dadurch Ihre Gesundheit wesentlich verschlechtern würde.
- Falls Sie Folter erlitten haben oder andere schlimme Erlebnisse hatten, versuchen Sie, möglichst bald professionelle Hilfe zu erhalten. Auch dabei können Ihnen eine Beratungsstelle für Flüchtlinge oder die Sozialarbeiter in der Erstaufnahmeeinrichtung helfen.

^[1] § 25 Abs. 6 S. 2 AsylG.

^[2] § 17 AsylG.

^[3] BAMF, Dienstanweisung Asylverfahren, frauenspezifische Verfolgung, S. 192.

2.2 Während der Anhörung

Während der Anhörung werden Ihre Aussagen auf Deutsch protokolliert.^[1] Das Protokoll ist die Grundlage für die Entscheidung im Asylverfahren. Am Ende muss das Protokoll Ihnen noch einmal zurückübersetzt werden. Danach müssen Sie unterschreiben, dass alles richtig und vollständig ist. Diese Unterschrift bedeutet, dass Sie die Darstellung, die sich im Protokoll findet, als richtig anerkennen und sich damit einverstanden erklären. Dies sollten Sie nur tun, wenn es wirklich stimmt. Wenn Sie der Dolmetscher zur Eile gedrängt hat, obwohl Sie noch etwas sagen wollten oder Sie Fragen nicht verstanden haben, sollten Sie das Protokoll nicht unterschreiben oder in Ihrer Sprache handschriftlich Ergänzungen hinzufügen. Wenn das Protokoll Fehler enthält oder nicht vollständig ist, verlangen Sie, dass es korrigiert wird. Achten Sie aber darauf, dass nicht Ihre Aussage korrigiert wird, sondern das Protokoll (Nicht: "Herr X. ergänzt seine Angaben dahingehend, dass ..."). Wenn Sie etwas Wichtiges vergessen haben, können Sie es noch ergänzen. Im Übrigen sollten Sie Folgendes beachten:

- Die Anhörung beginnt oft mit ausführlichen Fragen zum Reiseweg. Lassen Sie sich davon nicht irritieren. Diese Fragen dienen dazu zu klären, ob ein anderer Staat gefunden werden kann, der für Ihr Asylverfahren zuständig ist. Sie müssen alle entsprechenden Unterlagen (Flug- und Fahrscheine) vorlegen.
- Antworten Sie auf Fragen erst, wenn Sie diese genau verstanden haben. Fragen Sie besser noch einmal nach.
- Falls Sie Vorbehalte gegen den Dolmetscher oder etwas nicht verstanden haben, geben Sie das zu Protokoll und verlangen Sie einen anderen Dolmetscher. Nicht alle Dolmetscher, die vom Bundesamt eingesetzt werden, sind genügend qualifiziert. Auch wenn Sie kein Deutsch verstehen, können Sie feststellen, dass ein Dolmetscher nicht richtig übersetzt. Wenn er beispielsweise lange Erklärungen oder Fragen des Mitarbeiters des Bundesamtes nur kurz übersetzt, ist das ein Hinweis für einen schlechten Übersetzer. Verlangen Sie dann unbedingt einen anderen Dolmetscher! Zur Not muss die Anhörung vertagt werden.

- Nicht immer kann der Dolmetscher die Sprache, in der Sie sich am besten ausdrücken können. Manchmal sprechen Dolmetscher auch einen anderen Dialekt als Sie. Lassen Sie sich hier auf keine Kompromisse ein und verlangen Sie einen anderen Dolmetscher!
- Wenn es auf die Übersetzung bestimmter Fachbegriffe ankommt und Sie den Eindruck haben, dass dem Dolmetscher diese Begriffe nicht geläufig sind, geben Sie das zu Protokoll! Wenn möglich, schreiben Sie die Begriffe in Ihrer Sprache auf. Sonst kann es vorkommen, dass man Ihnen wegen schlechter Übersetzungen des Dolmetschers nicht glaubt.
- Antworten Sie auf alle Fragen möglichst ausführlich. Sie haben das Recht, so lange zu sprechen, wie es notwendig ist. Je mehr Details Sie einbringen, desto glaubwürdiger erscheinen Sie.
- Berichten Sie auch Ereignisse, persönliche Erlebnisse oder Vorfälle, nach denen nicht gefragt wurde. Dies ist Ihre einzige Gelegenheit dazu. Was Sie später noch berichten, zum Beispiel vor Gericht, kann als “gesteigertes Vorbringen” gewertet und deshalb für unglaubwürdig befunden werden.
- Zeigen Sie alle Beweise (Dokumente, Zeitungsartikel, Fotos ...) vor. Verlangen Sie von allen Dingen eine Kopie.
- Erzählen Sie auch von Dingen, die schmerzlich und peinlich sind. Das ist manchmal schwer für Sie, kann aber trotzdem für Ihr Asylverfahren sehr wichtig sein. Falls Sie es nicht können, so sagen Sie wenigstens, dass Sie an dieser Stelle nicht weitersprechen können, weil die Erinnerung zu schlimm für Sie ist.
- Grundsätzlich sollten Sie auf Richtigkeit und Genauigkeit, vor allem auf die richtige Reihenfolge der Ereignisse achten. Wenn Sie aber bei bestimmten Dingen Schwierigkeiten haben, sich genau zu erinnern, oder bestimmte Daten einfach nicht mehr wissen, dann sagen Sie das so. Es ist besser, auf Erinnerungsschwierigkeiten hinzuweisen, als falsche Vermutungen als Tatsache hinzustellen. Denn wenn sich Widersprüche in Ihren Aussagen finden, wird man Ihnen wahrscheinlich nicht glauben.
- Zum Schluss werden Sie nach dem Vorlesen und Übersetzen des Protokolls noch einmal gefragt, ob Sie noch etwas zu sagen haben. Hier sollten Sie auf keinen Fall sofort “nein” sagen. Überlegen Sie gut, ob Sie alles vollständig und ausführlich geschildert haben. Wenn Sie noch etwas ergänzen möchten, dann tun Sie das jetzt. Lassen Sie sich nicht unter Zeitdruck setzen.
- Unterschreiben Sie das Protokoll der Anhörung erst, wenn es Ihnen Wort für Wort in Ihrer Sprache zurückübersetzt wurde und Sie es auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft haben. Verlangen Sie eine Kopie dieses Protokolls,^[2] die Sie zusammen mit den anderen Unterlagen gut aufheben. Falls Sie einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin haben, schicken Sie ihm/ihr eine Kopie des Protokolls.

^[1] § 25 Abs. 7 S. 1 AsylG.

^[2] § 25 Abs. 7 S. 2 AsylG.

2.3 Nach der Anhörung

Nach der Anhörung entscheidet das Bundesamt über Ihren Asylantrag. Diese Entscheidung erhalten Sie einige Zeit nach Ihrer Anhörung mit der Post. Üblich ist, dass Sie Ihre Post in der Postausgabestelle der Erstaufnahmeeinrichtung (LAB) abholen müssen. In manchen Fällen nimmt auch der Verwalter in einer Gemeinschaftsunterkunft die Post an.

- Fragen Sie nach der Anhörung täglich bei der Postausgabestelle in der Aufnahmeeinrichtung, ob der Bescheid des Bundesamtes schon eingetroffen ist. Dies ist wichtig, denn Sie haben nicht viel Zeit, um gegen einen negativen Bescheid etwas zu tun. Wenn der Bescheid da ist, gehen Sie damit schnellstmöglich zum Rechtsanwalt oder zu einer Beratungsstelle.

- Bewahren Sie den Brief zusammen mit dem Briefumschlag (!) auf, denn mit dem auf dem Briefumschlag genannten Datum beginnt die Frist, innerhalb derer Sie gegen eine Ablehnung gerichtlich vorgehen können.
- Wenn Sie umziehen, sind Sie verpflichtet, Ihre neue Adresse dem Bundesamt mitzuteilen. Tun Sie das nicht, riskieren Sie, dass Ihr Asylantrag abgelehnt wird, ohne dass Sie davon erfahren und gegen die Ablehnung gerichtlich vorgehen können. Sie müssen Ihre neue Adresse auch dann dem Bundesamt mitteilen, wenn Sie von der Erstaufnahmeeinrichtung oder einer anderen Behörde zum Umzug aufgefordert werden.